

Stand: 01. Dezember 2022

## **„Förderung der digitalen Kompetenz für Frauen mit Migrationsgeschichte“**

### **Ausgangslage**

Seit 2014 fördert die Hessische Landesregierung mit dem Landesprogramm „WIR“ innovative Projekte zur Verbesserung der Integrationschancen nach Hessen zugewanderter Menschen.

Im Rahmen der Förderung von Digitalisierung des Hessischen Ministeriums für Digitale Strategie und Entwicklung, stellt die Landesregierung nun weitere Mittel für die Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung der digitalen Kompetenz für Frauen mit Migrationsgeschichte bereit.

### **Situation**

Migrantinnen übernehmen im Integrationsprozess nicht nur für sich Verantwortung, sondern auch für ihre Kinder, Partner und weitere Familienangehörige. Trotz dieser Stellung innerhalb der Familie gelten sie oftmals als benachteiligte und schwer zu erreichende Gruppe in Bezug auf gesellschaftliche Teilhabe, Spracherwerb, Bildung und Arbeitsmarkt sowie Gesundheit. Dabei haben insbesondere neuzugewanderte Frauen einen hohen Beratungs- und Informationsbedarf zu vielen Themen des Ankommens, der Integration und Partizipation und sind zudem durch ihr familiäres Netzwerk ideale Multiplikatorinnen wichtiger Informationen. Durch die Corona-Pandemie haben sich tiefgreifende gesellschaftliche Veränderungen im Alltagsleben ergeben. Beschleunigte Digitalisierungsprozesse drohen viele gesellschaftliche Gruppen abzuhängen. Vor allem bei Kindern aus neueingewanderten oder geflüchteten Familien konnte beobachtet werden, dass sie oft im Lernerfolg zurückblieben. Ein Grund dafür war sicherlich, dass Eltern die vielfältigen neuen Herausforderungen bei der plötzlich nötig gewordenen digitalen Unterstützung ihrer Kinder nicht ohne Hilfe bewältigen konnten. Frauen, als hauptverantwortliche Bildungsmanagerinnen der Familie, müssen hier besonders in den Fokus genommen werden. Denn die wichtige Erkenntnis aus der Pandemie bleibt, dass auch zukünftig die Vermittlung von schulischen und berufsbildenden Inhalten zu einem nicht geringen Teil durch digitale Medien erfolgen wird.

Die digitale Teilhabe ist schlussendlich ein Schlüssel der sozialen Teilhabe: Empowerment, Stärkung von Selbstlernfähigkeiten und Partizipation sind davon abhängig. Aber nicht alle digitalen Angebote bzw. Portale sind für jede Zielgruppe gleichermaßen leicht zugänglich und verständlich. Um sich in der digitalen Umgebung sicher zu bewegen, muss man Vor- und Nachteile kennen, Inhalte kritisch hinterfragen und Kenntnis über Möglichkeiten und Risiken des Internets haben. Wenn Migrantinnen die technische Infrastruktur selbstständig und kritisch nutzen, können sie nicht nur als Multiplikatorinnen ihre Kinder ebenfalls mit digitalen Inhalten vertraut machen. Sie können zudem selbstständig, ohne Abhängigkeit vom Partner, nach Informationen und Inhalten im World Wide Web suchen und diese für die eigenen Partizipationschancen nutzen.



### **Ziel der Förderung**

Mit Hilfe von 100 niedrigschwelligen Schulungsmodulen soll die unabhängige digitale Mündigkeit von ca. 150 Frauen mit Migrationsgeschichte im Jahr 2023 in Hessen gestärkt werden. Sie sollen selbst in der Lage sein z.B. nach Wohnungen oder Stellenanzeigen zu suchen oder durch das Wissen über die Nutzung von Online-Ressourcen ihre Sprachkenntnisse verbessern.

Die Zielgruppe sind Frauen mit Migrationsgeschichte, die über keine oder wenig digitale Skills/Kenntnisse verfügen.

### **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden somit Schulungsmaßnahmen, die niedrigschwellige Zugangswege zur sicheren und reflektierten Nutzung digitaler Medien und Inhalte ermöglichen sowie digitaler Fähigkeiten über bestehende Regelangebote hinaus vermitteln. Die Schulungsmaßnahmen sollen Neugierde zum Erlernen von digitalen Skills wecken. Dadurch soll der Zielgruppe eine aktive Teilhabe am gesellschaftlichen und sozialen Leben ermöglicht und neue Informationsmöglichkeiten eröffnet werden.

Maßnahmen im Bereich der Integration in den Arbeitsmarkt, Förderung des Spracherwerbes und im schulischen Kontext werden nicht nach diesem Förderaufruf gefördert.

### **Antragsberechtigte:**

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration ruft interessierte gemeinnützige Träger zur Antragstellung auf.

Gefördert werden Träger, die in ihrer Region passgenaue niedrigschwellige Schulungen zum Aufbau einer „Digitalen Grundbildung“ anbieten können, welche auf die individuellen Bedürfnisse der Frauengruppen zugeschnitten sind. Die Schulungsleitungen müssen über fachliche Kenntnisse im Bereich Digitalisierung und Empowerment für geflüchtete / zugewanderte Frauen verfügen. Sie müssen in der Lage sein, vertrauensvoll sowie rollensensibel über Gefahren und Risiken der digitalen Welt aufzuklären und Frauen ihre vielfältigen Möglichkeiten aufzeigen.

Die Projekt- und Bildungsträger sollen bereits über technische Ausstattungen und Endgeräte (z.B. Computer, Laptops, Hardware) verfügen. Endgeräte können mit den Landesmitteln nicht gefördert werden.

### **Zuwendungsfähige Ausgaben:**

- Entwicklung von Modulen, die auf die Zielgruppe ausgerichtet sind und als Grundlage für die Schulungen dienen.
- Durchführung von Schulungsmodulen, die maximal 8 Unterrichtsstunden in Präsenz- und/oder Onlineformat beinhalten.
- Die Zahl der Teilnehmenden pro Schulungsmodul soll mindestens 6 bis maximal 8 Frauen betragen. Spätestens mit Maßnahmenbeginn muss dem Regierungspräsidium Darmstadt eine Liste der Teilnehmerinnen vorgelegt werden, aus der die Anzahl der angemeldeten Personen namentlich hervorgeht. Unwesentliche Veränderungen der Anzahl der Teilnehmenden (Reduzierung um bis zu 20%) bei Start und im Verlauf bzw. Ende der Schulungsmaßnahmen und einer damit einhergehenden Reduzierung der förderfähigen Ausgaben haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die bereits gewährte Förderung und führen zu keiner Rückforderung der Fördersumme.

- förderfähig sind maximal 12,50 Euro pro Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro angemeldete Teilnehmerin, jedoch nicht mehr als die tatsächlich anfallenden Personal- und Sachausgaben (z.B. Koordination, Referenten-Honorare für die Schulungen inkl. Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz, Anschaffung von Schulungsmaterial, Kopierkosten Schulungsunterlagen für die Teilnehmerinnen, Miete für Seminarräume sowie Kinderbetreuung).

**Nicht zuwendungsfähig sind:**

Nicht zuwendungsfähig sind: Fahrtkosten für Teilnehmende, kalkulatorische Mieten, Investitionen (z. B. Möbel, Arbeitsplatzausstattung), Catering- und Bewirtungskosten.

**Art und Umfang der Förderung**

Die Zuwendung wird als Projektförderung der Digitalisierungsmaßnahmen des Landes Hessens im Wege einer Festbetragsfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Bei erstmaliger Antragstellung auf den Förderaufruf 2023 darf mit dem Projekt erst nach Zugang des Förderbescheides begonnen werden und das Projekt ist bis zum 31.12.2023 abzuschließen. Antragsteller die schon eine Zuwendung auf Grundlage des Förderaufrufs 2022 erhalten haben, dürfen mit der Folgemaßnahme ab 01.01.2023 ohne ein Rechtsanspruch auf eine Förderung beginnen. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn wird für diese Träger zugelassen.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration ruft interessierte gemeinnützige Träger zur Antragstellung auf. Für das Förderprogramm stehen im Jahr 2023 insgesamt 140.000,- € zur Verfügung. Eine sinnvolle regionale Verteilung wird bei der Bewilligungsentscheidung angestrebt.

Mit den Maßnahmen darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

**Antragsstellung**

Die Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

Bei der Antragsstellung ist nachfolgendes zu beachten:

- Die Träger sind verpflichtet, Teilnahmelisten zu führen, aus denen der zeitliche Umfang der Schulungen hervorgeht
- Die Konzeption (formlos) soll folgendes beinhalten: Bedarf, Zielgruppe, Umsetzungsschritte, Umsetzungsorte und Schulungsthemen.
- Folgeanträge sind bis zum 31.12.2022 und Neuanträge bis spätestens 31.01.2023 an das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, zu richten. Über die Anträge entscheidet das Hessische Ministerium für Soziales und Integration nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### **Rechtsgrundlage**

Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), sowie die Förderrichtlinie zum Landesprogramm WIR-Vielfalt und Teilhabe. Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO, zu erklären.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung nach diesem Förderaufruf besteht nicht.

Es liegt keine Beihilfe i.S.v. Art 107 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) vor.

### **Prüfrecht**

Die Bewilligungsbehörde und der Hessische Rechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der bewilligten Mittel durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

### **Kumulationsverbot**

Für Maßnahmen, die nach diesem Förderaufruf gefördert werden, dürfen in der Regel keine weiteren Fördermittel aus öffentlichen Haushalten in Anspruch genommen werden. Bei Inanspruchnahme von Fördermitteln öffentlicher Haushalte oder anderer Stellen wird der Zuschuss des Landes reduziert.

Rückfragen richten Sie bitte an:

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Abteilung Flucht und Integration, Referat VI2  
Tel.: 0611 32193254  
E-Mail: [LandesprogrammWIR@hsm.hessen.de](mailto:LandesprogrammWIR@hsm.hessen.de)